

Betreff: Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit von Leistungsberechtigten

Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail an TL Mul, TL Leistung, BL1, BL2, BL3, Fachstellen, BCA,		
2.	Umsetzung ab sofort		
3.	z. d. A. II-1601.1		

Ausgangssituation:

Nach § 275 Absatz 1 Nr. 3b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet, zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit (AU) eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen. Nach Absatz 1a sind derartige Zweifel an der AU insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen

- a) Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der AU häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder
- b) die AU von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über AU auffällig geworden ist.

Die Prüfung hat unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Feststellung über die AU zu erfolgen. Der Arbeitgeber kann verlangen, daß die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des MDK zur Überprüfung der AU einholt. Die Krankenkasse kann von einer Beauftragung des MDK absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der AU eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

Die Anzeige und Bescheinigungspflicht im SGB II ist in § 56 geregelt. Nach dessen Absatz 1 Satz 6 gilt der oben zitierte § 275 SGB V entsprechend, wenn das Jobcenter an der AU der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zweifelt. Zu beachten ist aber, daß die Pflicht zur Anzeige einer AU und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) nach der Neufassung des § 56 SGB II zum 01.08.2016 eine entsprechende Regelung in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II voraussetzt.

Grundsätzlich hat eine ordnungsgemäß ausgestellte ärztliche Bescheinigung über die AU einen hohen Beweiswert. Sie ist der gesetzlich vorgesehene Nachweis, daß eine krankheitsbedingte AU vorliegt. Trotz der vorgelegten AUB können aber in den oben genannten Fallgruppen Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Fallgruppen gibt es noch von der Rechtsprechung entwickelte Kriterien, die Zweifel begründen können:

Zweifel aus der Sphäre der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zeigt wiederholt AU an bzw. legt eine AUB vor

- nach Einladung zu einem Meldetermin,
- nach Angebot oder Abbruch einer Maßnahme,
- nach einer Auseinandersetzung mit dem persönlichen Ansprechpartner, in der sie/er die Abwesenheit angekündigt hat, oder nach einer Weigerung, Urlaub zum gewünschten Termin zu gewähren,
- zum Ende des Urlaubs oder im unmittelbaren Anschluß daran,
- nach Zugang eines Vermittlungsvorschlags.

Zu beachten ist aber, daß Krankheit und AU nicht gleichbedeutend mit Bettlägerigkeit oder Hausgebundenheit sind. Daher können Aktivitäten des täglichen Lebens wie Spaziergang, Einkaufen oder Bankbesuch ohne weitere Umstände keine Zweifel an der AU begründen.

Zweifel, die in den Arbeitsbereich des behandelnden Arztes fallen

- Rückdatierung der AUB von mehr als zwei Tagen (siehe § 5 Absatz 3 der AU-Richtlinie),
- Folgebescheinigung weist dasselbe Ausstellungsdatum auf wie die Erstbescheinigung.

Weitere Regelungen/Informationen finden sich in den [Fachlichen Hinweisen der BA zu § 56 SGB II](#), Rz. 56.6 ff. Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie in der aktuellen Fassung sowie ein Ablaufschema sind als Anlage beigefügt.



Arbeitsunfähigk... Abklärung von
Zweifeln an der ...



Verfahren/Umsetzung:

Für das Verfahren gilt die „Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes (unter Beteiligung des MDK des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen) und der Bundesagentur für Arbeit nach § 56 Absatz 2 SGB II“.

Für dieses Verfahren nach § 56 SGB II stehen über die VerBIS-Dokumentenverwaltung in BK-Text folgende Druckvorlagen zur Verfügung:

- Auftrag zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit (Anschreiben an die Krankenkasse mit Auftrag als Anlage – Druckvorlage 2a56-01)
- Einladung und Untersuchung beim MDK (Druckvorlage 2a56-02)
- Auszahlungsauftrag (Druckvorlage 2a56-03)

Sind dem Jobcenter bereits ausreichend nachgewiesene Tatsachen bekannt, daß keine AU vorliegt – z. B. bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit –, ist von dem Überprüfungsverfahren bei den Krankenkassen und einer Begutachtung durch den MDK abzusehen. In diesem Fall wird die AUB nicht anerkannt.

Grundlage der Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei den Krankenkassen ist immer das Vorliegen einer AUB. Da es sich bei einem solchen Verfahren um ein „scharfes Schwert“ handelt, sollte sichergestellt werden, daß ein Auftrag an die zuständige Krankenkasse zur Überprüfung einer AUB nur bei begründbaren Zweifeln erteilt und die Begründung dokumentiert wird. Aus diesem Grunde darf ein solcher Auftrag zur Überprüfung nur nach Freigabe durch die zuständige Führungskraft (Teamleitung) erfolgen.

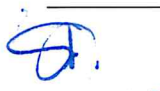
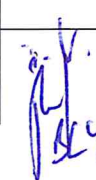


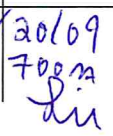
Zu beachten ist, daß wegen der Verweisung des § 56 SGB II auf § 275 SGB V diese Überprüfungsmöglichkeit nur für gesetzlich Versicherte gilt. Für privat Krankenversicherte gibt es bislang keine gesetzliche Regelung.

Adressat des Überprüfungsauftrages ist die jeweils zuständige Krankenkasse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Anzahl der erteilten Überprüfungsaufträge und die jeweiligen Fallzahlen der verschiedenen Überprüfungsergebnisse sind über das „MDK-Erfassungs-Tool“ vorzunehmen, welches in der Ablage eingestellt ist: <\\Dst.baintern.de\dfs\323\Ablagen\D32304-ARGE-Rhein-Sieg\Leistung\InterneHinweise\§ 56>. Dort findet sich auch eine Anleitung zur Erfassung der Fälle.

Die Teamleitungen informieren ihre Mitarbeiter/-innen über dieses Verfahren, welches ab sofort umzusetzen/anzuwenden ist.

gez. Jens-Holger Feldmann
Bereichsleiter Leistung

BL1	BL 2	BL 3	FE Leistung	FE Mul
 2019/12	 2019	 2019	 20/1/19 700	 20/09 700 Lin